



Statuten

Der am 23. März 1888 im Zunfthaus zu Webern gegründete Gemeinnützige Verein der Stadt Bern gibt sich auf Antrag seines Vorstandes folgende neue Statuten:

I. Rechtsform und Sitz

Art. 1

Der Gemeinnützige Verein der Stadt Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein unterstützt und fördert im Auftrag der Einwohnergemeinde Bern die Aufgabenhilfe für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Bern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen, Männern, Firmen und weiteren Organisationen offen, die gewillt sind, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
Die schriftliche Beitrittserklärung kann jederzeit an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 4

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Art 5

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

V. Hauptversammlung

Art. 7

Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird zur Behandlung der statutarischen Geschäfte ordentlicherweise im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen. Ausserordentlicherweise kann sie, wenn nötig vom Vorstand oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern zusammengerufen werden.

Ort, Zeit und Traktanden der Hauptversammlung sind mindestens acht Tage im Voraus den Mitgliedern durch persönliche Einladungen oder in den vom Vorstand bezeichneten Zeitungen bekanntzugeben.

Art. 8

Die Hauptversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen; insbesondere stehen ihr zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Erlass und Revision von Reglementen und von weiteren grundsätzlichen Beschlüssen
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 9

Für den gültigen Beschluss über Statutenänderungen und die Auf-lösung des Vereins sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, in allen übrigen Fällen genügt die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Art. 10

Abstimmungen und Wahlen werden, wenn die Versammlung nicht anders beschliesst, offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 11

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär des Vorstandes versehen die gleichen Ämter an der Hauptversammlung.

VI. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand setzt sich auch mindestens drei natürlichen Personen zusammen. Die Hauptversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Mit Ausnahme von Geldgeschäften steht die rechtsverbindliche Unterschrift der Präsidentin oder dem Präsidenten - oder im Verhinderungsfalle – der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu.

In Geldgeschäften unterzeichnet die Kassierin oder der Kassier – oder im Verhinderungsfalle – dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Geldgeschäfte von über CHF 5'000.00 sind kollektiv von 2 Vorstandsmitgliedern zu zeichnen.

Gestützt auf einen Vorstandsbeschluss, kann die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Unterschriftenkompetenz an Vorstandsmitglieder delegieren.

Art. 13

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen die Leitung des Vereins und seiner Geschäfte, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Strategische Leitung des Vereins
- Festlegung der Grundsätze und Ziele
- Planung der finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen
- Beschluss über das Budget
- Vorbereitung der Hauptversammlung, insbesondere des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Controlling aller Tätigkeiten

Art. 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 3 Mal im Jahr.

Über die Geschäfte des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

VII. Kontrolle

Art. 15

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei, alle zwei Jahre von der Hauptversammlung zu wählenden Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Funktion kann auch durch ein anerkanntes Treuhandbüro übernommen werden.

Sie prüft die Jahresrechnung und fasst ihre Bemerkungen in einem schriftlichen Bericht zuhanden von Vorstand und Hauptversammlung zusammen.

VIII. Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 16

Zur Erfüllung des Vereinszweckes stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung

1. Mitgliederbeiträge
2. Zuwendungen durch Dritte
3. Beiträge der öffentlichen Hand
4. Ertrag des Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist unter Beobachtung des Vereinszweckes sicher und zinstragend anzulegen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 17

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen seiner Bestimmung erhalten bleiben. Die Hauptversammlung hat hierüber Beschluss zu fassen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 18

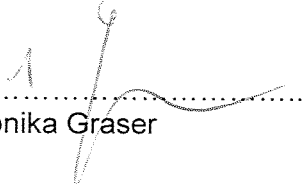
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Juni 1967, revidiert am 15. Mai 1987 sowie am 31.05.2012. Sie treten sofort in Kraft und werden den Mitgliedern abgegeben.

Bern, den 04. November 2015

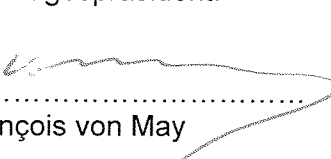
Namens des Gemeinnützigen Vereins der Stadt Bern

Für die Hauptversammlung

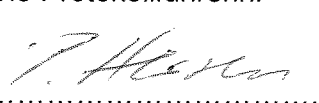
Die Präsidentin:


.....
Monika Graser

Der Tagespräsident:


.....
François von May

Die Protokollführerin:


.....
Petra Herren